Sitzung des Stadtrates

Antrag von:	
☐ der Fraktion	
☒ des Stadtratsmitgliedes Gunter Walther (Bündnis 90/GRÜNE)	
Titel des Antrages:	Antrag Stadtrat Gunter Walther Rüge gegen den Oberbürgermeister Vorwort Amtsblatt
Vorlagen-Nr.:	028(VII)2021
Stellungnahme der Verwaltung:	
Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.	
Begründung:	

Der Antragsteller begehrt die Thematisierung und Beschlussfassung einer Rüge gegenüber dem Oberbürgermeister, soweit dieser im Vorwort des fünften Amtsblattes 2021 das politische Neutralitätsgebot missachtet habe, als er eine vermeintliche Mindermeinung zur Coronapandemie sowie zur Wirkungslosigkeit der Bundesnotbremse eingenommen habe.

Eine Rüge ist gemäß § 6 Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt eine missbilligende Äußerung unterhalb eines schriftlichen Verweises, die noch keine Disziplinarmaßnahme darstellt.
Mit ihr soll ein bestimmtes Fehlverhalten geahndet werden. Als Dienstvorgesetzte ist die Vertretung für derartige Entscheidungen, die noch keine Disziplinarmaßnahme nach dem Disziplinargesetz darstellen, zuständig (§ 76 a Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt).

Ein Fehlverhalten bzw. eine unsachgemäße und politisch nicht neutrale Position ist bei den gemachten Äußerungen im Vorwort des Amtsblattes nicht zu erblicken. Selbst wenn mit den Ausführungen zur Bundesnotbremse eine politische Aussage getroffen worden sein sollte, dann wäre diese rechtlich und inhaltlich nicht zu beanstanden, da sie nachweislich auf Tatsachen und wissenschaftlichen Fakten beruht und vom Oberbürgermeister politisch nicht instrumentalisiert wurde.
Die Darstellung im Amtsblatt ist im Ergebnis somit inhaltlich nicht zu beanstanden.

Der Antrag auf Erlass einer Rüge ist nicht begründet und daher abzulehnen.

Weißenfels, 01.07.2021	Bischoff, Fachbereichsleiter III und 1. Stellv. OBM